

## IHR PLUS IM NETZ



Hier mobil  
weiterlesen  
auf [iww.de/pp](http://iww.de/pp)



**Privatschulkosten  
stellen keine  
außergewöhnlichen  
Belastungen dar**

► Gesetzgebung

### „Heizungsgesetz“ tritt zum 01.01.2024 in Kraft – PP informiert in ausführlichem Onlinebeitrag

| Zum 01.01.2024 tritt das „Heizungsgesetz“ – offiziell Gebäudeenergiegesetz (GEG) – in Kraft. Das Gesetz soll einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz in Gebäuden leisten. Welche Inhalte das Gesetz hat, von welchen Fördermöglichkeiten Immobilieneigentümer profitieren können und wie Mieter vor zu hohen Kosten geschützt werden, erläutert ein ausführlicher Onlinebeitrag in PP (Abruf-Nr. 49764479). |

► Einkommensteuer

### Hochbegabtes Kind: Kosten für Privatschulbesuch abziehbar?

| Aufwendungen für den Privatschulbesuch eines hochbegabten Kindes, der erforderlich wird, weil das Kind in der Regelschule nicht adäquat gefördert werden kann und deshalb multiple Krankheitssymptome entwickelt, sind nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster jüngst entschieden (Urteil vom 13.06.2023, Az. 2 K 1045/22 E). Die Eltern haben Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt (Az. VI B 35/23). |

Im konkreten Fall waren bei einem Kind außerordentliche intellektuelle Fähigkeiten festgestellt worden, die laut Amtsarzt in der Regelschule nicht entsprechend gefördert werden konnten. Durch die ständige schulische Unterforderung traten bei dem Kind psychosomatische Beschwerden auf, die sich innerhalb eines Jahres zu einem besorgniserregenden gesundheitlichen Gesamtzustand entwickelten. Der Amtsarzt riet deshalb dringend, das Kind an eine Schule mit individuellen, an die Hochbegabung angepassten Fördermöglichkeiten zu bringen. Das geschah. Die Eltern machten die Aufwendungen für den Besuch des staatlich anerkannten privaten Internatsgymnasiums – sowie Aufwendungen für Heileurythmie – als Krankheitskosten bei den außergewöhnlichen Belastungen geltend. Das lehnte das FG Münster ab. Die Aufwendungen für den Privatschulbesuch seien Kosten der privaten Lebensführung. Selbst bei einem infolge von Krankheit lernbehinderten Kind seien die Privatschulaufwendungen grundsätzlich durch Kinderfreibetrag, Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf und Kindergeld abgegolten. Für den Abzug als außergewöhnliche Belastungen sei erforderlich, dass der Privatschulbesuch zum Zwecke der Heilbehandlung erfolge und dort eine spezielle, unter der Aufsicht medizinisch geschulter Fachpersonals durchgeführte Heilbehandlung stattfinde. Daran habe es hier gefehlt, so das FG Münster.

### ■ Leserservice: Fragen zur Berichterstattung? – Schreiben Sie uns!

Unser Team aus Fachautoren beantwortet Ihre Fragen zu unserer Berichterstattung. Schreiben Sie uns an [pp@iww.de](mailto:pp@iww.de), faxen Sie Ihr Anliegen (02596 922-80) oder nutzen Sie Facebook zur Kontaktaufnahme ([facebook.com/pp.iww](https://facebook.com/pp.iww))! Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Fragen!

## IHR PLUS IM NETZ



Hier PP  
auf Facebook  
besuchen

